

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Artikels 125 a Abs. 2 des Grundgesetzes

- Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen -

Punkt 8 der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ergänzen:

Artikel 19 a

Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe

§ 85 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S.3546) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII hinsichtlich der in § 22 SGB VIII genannten Einrichtungen sowie der Jugendlager und anderer Einrichtungen, die der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu Ferienaufenthalten dienen, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist soweit es sich nicht um Einrichtungen in eigener Trägerschaft handelt."

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Ausgeliefert am 14. OKT. 1999

...

Begründung:

Das Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, regelt die Erziehung, die Elternverantwortung sowie die Kinder- und Jugendhilfe. Es ersetzt seit Juni 1990 das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG).

In § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII ist bestimmt, dass für die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach §§ 45 - 48 a SGB VIII (also der Heimaufsicht) der überörtliche Träger zuständig ist. § 85 Abs. 4 SGB VIII regelt, dass solche landesrechtlichen Regelungen hiervon unberührt bleiben, die am Tag des Inkrafttretens des SGB VIII gelten und die in den §§ 45 - 48 a bestimmten Aufgaben, so weit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.

Durch Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 85 SGB VIII soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zuständigkeit für die Aufgaben nach den §§ 45 ff. SGB VIII vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den örtlichen zu verlagern. Diese Öffnungsklausel betrifft Tageseinrichtungen i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB VIII sowie Jugendlager und andere Einrichtungen zu Zwecken des Ferienaufenthaltes.

Die Notwendigkeit dieser Öffnung ergibt sich aus dem umfänglichen Aufgabenzuwachs in diesem Bereich durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 24 Abs. 1 SGB VIII. Außerdem ermöglicht sie eine wirtschaftliche und ortsnahe Aufgabenerfüllung. Die Unbedenklichkeit der Wahrnehmung der genannten Aufgaben auf der Ebene der Kreise bzw. kreisfreien Städte wird gestützt durch die langjährigen positiven Erfahrungen in den Ländern, wie z. B. in Schleswig-Holstein, die in Ausnutzung des § 85 Abs. 4 SGB VIII schon jetzt die Aufsicht durch den Landrat als untere Landesbehörde durchführen.

Es bleibt landesrechtlicher Regelung vorbehalten, die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte von der Kommunalisierung der Aufgabe auszunehmen. Die Zuständigkeitsregelung des Bundesgesetzgebers kann daher geöffnet und den Ländern überlassen werden.

Dieses gilt auch hinsichtlich der Jugendlager und anderer Einrichtungen zum Zwecke des Ferienaufenthaltes (z. B. Reiterhöfe). In diesen Einrichtungen befinden sich Kinder und Jugendliche nur kurzfristig. Die Einrichtungen dienen dem Zweck der Jugendarbeit bzw. sind im Kontext touristischer Angebote zu sehen. Sie haben von daher eine unmittelbare Verbindung zum örtlichen Bereich (Jugend-, Gesundheits-, Bau-, Umweltamt).

Bei dieser Sachlage kann der örtliche Jugendhilfeträger durchaus den erforderlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sicherstellen.